



8/2024

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!
Sehr geehrte Amtsleiterinnen und Amtsleiter!
Sehr geehrte Gemeinde(-verbands)bedienstete!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger und Geltendmachung des Honoraranspruches - Zusammenfassung

Wird in einem Verfahren die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind nach § 52 Abs. 1 Allgemeines Verfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 zunächst die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) heranzuziehen. Gemäß § 52 Abs. 2 AVG kann die Behörde, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen, oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen. Da ein Großteil der Gemeinden Tirols keine Amtssachverständigen beschäftigt, ist die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger in der Praxis nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel. Die bescheidmäßige Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen hat in diesem Fall für jedes (Bau-)Verfahren gesondert zu erfolgen, wobei nach § 76 Abs. 1 AVG 1991 grundsätzlich der Antragsteller für die anfallenden Kosten (Barauslagen) des Sachverständigen aufzukommen hat. Bei amtswegig eingeleiteten Verfahren können die Barauslagen auch denjenigen belasten, durch dessen Verschulden die Amtshandlung herbeigeführt wurde (siehe § 76 Abs. 2 AVG). Notwendige

Voraussetzung in jedem Fall ist jedoch, dass der Behörde tatsächlich Barauslagen „erwachsen sind“. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 oder 3 AVG 1991 nicht vorliegen (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG, § 76 RZ 7).

Der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend (siehe hierzu u.a. die Entscheidungen vom 5. Juli 1977, Zl. 973/76, und 17. August 1996, Zl. 95/05/0231) stehen die einer Landesregierung beigegebenen Amtssachverständigen den Gemeindebehörden auch in Vollziehung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches "zur Verfügung". Dies gilt aber nur insoweit, als vom Amt der Landesregierung auch tatsächlich solche Amtssachverständige zur Verfügung gestellt werden (können). War das Bemühen der Gemeindebehörde gegenüber dem Amt der Landesregierung Amtssachverständige zur Verfügung gestellt zu erhalten, ohne Erfolg, liegen die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 vor. Die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 und somit auch für die Vorschreibung der dadurch „erwachsenen“ Barauslagen im Sinn des § 76 AVG 1991 liegen also u.a. nur dann vor, wenn die Bereitstellung von amtlichen Sachverständigen verneint wurde (VwGH 19.12.1989, Zl. 86/07/0078, und VwGH 19.06.1990, Zl. 89/04/0219). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Land Tirol den Gemeinden nur selten Amtssachverständige zur Verfügung stellt. Bereits mit Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 29.08.2017, GZl. RoBau-10-1/1/47-2017, wurde – der bisherigen Praxis entsprechend – klargestellt, dass den Gemeindebehörden im Rahmen baurechtlicher Verfahren von Seiten des Landes bzw. der Bezirkshauptmannschaften keine hochbautechnischen Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt werden können. Die Baubehörden müssen also vor Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen aus diesem Bereich nicht mit dem Amt der Tiroler Landesregierung in Verbindung treten, um in Erfahrung zu bringen, ob nicht doch ein hochbautechnischer Amtssachverständiger bereitgestellt wird. Sollte jedoch in einem (Bau-)Verfahren die Aufnahme eines Beweises durch nichtamtliche Sachverständige aus anderen Fachbereichen (z.B. Immissionen, Geologie, Medizin, etc.) erforderlich werden, ist weiterhin zunächst mit dem Amt der Landesregierung bzw. der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzuklären, ob ein Amtssachverständiger beige stellt werden kann. Nichtamtliche Sachverständige sind zudem von der bestellenden Behörde zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art allgemein beedigt sind (siehe § 52 Abs. 4 AVG).

Gegenüber den Parteien kommt der Heranziehung (§ 52 Abs. 2 AVG) nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG der Charakter einer nichtselbständig anfechtbaren Verfahrensordnung im Sinne des § 63 Abs. 2 AVG zu (vgl. VwGH 12.03.1991, 91/07/0017 ua). Kosten zulässigerweise herangezogener, also notwendiger nichtamtlicher Sachverständiger, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Der Kostenersatz gemäß § 76 Abs. 1 setzt Aufwendungen seitens der belangten Behörde voraus, dh die Behörde muss die Gebühr gegenüber dem Sachverständigen gemäß § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt und

auch bezahlt haben (VwGH 24.02.2004, 2002/05/0658). Nach § 38 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 4 Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend zu machen. Sofern die Honorarnote keine Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile enthält, stellt dies einen (verbesserungsfähigen) Mangel dar. Nachträgliche Aufklärungen zu bereits verzeichneten Gebühren, fallen also nicht unter die Präklusivfrist des § 38 Abs. 1 GebAG. Verzeichnet der Sachverständige dagegen im Verbesserungsverfahren anstelle der zunächst verzeichneten Pauschalgebühr eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr, so ist das Mehrbegehren abzuweisen, wenn es außerhalb der Frist nach § 38 Abs. 1 GebAG geltend gemacht wurde. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 25 Abs. 1a GebAG hinzuweisen. Der nichtamtliche Sachverständige hat daher auf eine den Wert von Euro 2.000,- übersteigende Honorarnote rechtzeitig hinzuweisen, andernfalls er den, den Betrag von Euro 2.000,- übersteigenden Gebührenanspruch verliert (vgl. LVwG Tirol, 8.8.2016, LVwG-2016/40/0653-7).

Ein gegen die Bestimmungen des GebAG verstoßender Gebührenbestimmungsbescheid ist für die Partei des Hauptverfahrens nicht bindend. Die Parteien haben ein Recht darauf, dass ihnen nur jene Kosten auferlegt werden, die dem nichtamtlichen Sachverständigen auch zustehen (vgl. § 76 Abs 1 AVG), dh mit den Bestimmungen des § 53a AVG iVm dem GebAG in Einklang stehen (vgl dazu VwGH 11.09.1997, 97/07/0074 ua). Um die Sachverständigengebühren schließlich auch als Barauslagen einfordern zu können, setzen § 76 Abs. 1 und Abs. 2 AVG auch voraus, dass diese Barauslagen der Behörde „erwachsen“ sind. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt (bestimmt) als auch bezahlt hat (vgl etwa VwGH 24.02.2004, 2002/05/0658; VwGH 26.09.2006, 2001/06/0033 ua).

Zusammenfassend wird daher nachstehende rechtskonforme Vorgangsweise im Zuge der Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (zB im Bauverfahren) empfohlen:

1. Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen mittels Bescheid;
2. Geltendmachung der Gebühren durch den nichtamtlichen Sachverständigen gegenüber der Behörde nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes;
3. Übermittlung der Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen an den verfahrenseinleitenden Antragsteller bzw. an den Verschuldner der Amtshandlung zur Stellungnahme (dadurch können zweckmäßigerweise bereits im Stadium der Gebührenbestimmung entsprechende Einwände frühzeitig berücksichtigt werden);
4. Bestimmung der Gebühren mittels Bescheid nach § 53a AVG gegenüber dem nichtamtlichen Sachverständigen;
5. Nach Rechtskraft des „Bestimmungsbescheides“ sind die Gebühren durch die Behörde an den nichtamtlichen Sachverständigen zu bezahlen.
6. Vorschreibung der Gebühren als „Barauslagen“ nach § 76 AVG gegenüber dem verfahrenseinleitenden Antragsteller bzw. dem Verschuldner der Amtshandlung;

In der Kommunikation zwischen nichtamtlichen Sachverständigen und den Gemeindebehörden ist also darauf hinzuwirken, dass die oben genannten Formvorschriften eingehalten werden. Sämtliche Bescheidmuster finden sich auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes im internen Bereich (Benutzername: „Gemeinde“ / Passwort: „TGV“).

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindegewaldaufseher

Es wird informiert, dass Ansuchen auf die Zuerkennung einer Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindegewaldaufseher, bei sonstigem Anspruchsverlust bis **spätestens 31. August** eines jeden Jahres, bei der Landesregierung, Abteilung Gemeinden, elektronisch im Weg der Gemeindegewaldanwendung einzubringen sind.

TIROLTAG am 18. August 2024 in Alpbach

Anlässlich des Europäischen Forum Alpbach findet am 18. August 2024 in der Gemeinde Alpbach ein TIROLTAG statt. Im Zentrum dieser Veranstaltung steht im Rahmen eines sog. „Digital Euregio Summit“ ein Vortrag von Frau Sabine Singer, Pionierin digitaler Strategien und Ethik, zum Thema „Chancen der Künstlichen Intelligenz (KI) für die Euregio und Gemeinden“ mit anschließender Interviewrunde mit namhaften Expert*innen. Zu dieser sehr kommunalbezogenen Veranstaltung sind insbesondere Bürgermeister*innen eingeladen teilzunehmen. **Anmeldungen sind bis spätestens 11. August 2024 in der Abteilung Repräsentationswesen, repräsentationswesen@tirol.gv.at bzw. unter der Telefonnummer 0512-508-2233 beim Amt der Tiroler Landesregierung möglich.**

Euregio-Tag der Gemeinden am 07. September 2024 in Brixen

Am Samstag, den 07. September 2024 findet unter der Südtiroler Euregio-Präsidentschaft der Euregio-Tag der Gemeinden im Forum in Brixen statt. Die offizielle Einladung mit der Tagesordnung sowie das Detailprogramm wird Ende August 2024 bekannt gegeben werden.

70. Österreichischer Gemeindetag am 18. und 19. September 2024 in der Messe Oberwart, Burgenland

Der Österreichische Gemeindetag 2024 steht unter dem Motto „Gemeinsam Zukunft gestalten – Energie. Technologie. Natur“. Das Burgenland ist Vorreiter in der Nutzung von erneuerbaren Energiesystemen – auf Basis von Wind und Sonne sowie mit optimaler Ausnutzung der Netze. 2024 ist auch das Jahr der Jubiläen: 35 Jahre Fall des Eisernen Vorhangs, 30 Jahre Unterzeichnung des Beitrittsvertrages Österreichs zur EU und 70 Jahre Österreichischer Gemeindetag. Für Österreich und das Burgenland waren die Wendezeit und der Beitritt zur Europäischen Union von großer Bedeutung: Das Burgenland ist von einer Randlage in das Zentrum eines neuen Europas gerückt; Österreich wurde als Mitgliedsstaat Drehscheibe zwischen Ost und West und erlebte einen rasanten Aufschwung. Auch der Gemeindetag selbst feiert 2024 ein Jubiläum, das Treffen aller Gemeinden im Beisein der Spitzenvertreter aus Bund und Ländern findet 2024 bereits zum 70. Mal statt. Gemeinsam mit der Kommunalmesse bietet der Österreichische Gemeindetag an zwei Tagen die neuesten Entwicklungen auf dem Klima- und Energiesektor, der kommunalen Wirtschaft sowie der Digitalisierung. Alle Infos inkl. aktuellem Programm samt Anmeldung immer aktuell unter www.gemeindetag.at.

Bürgermeister:innentag im Rahmen der 90. Innsbrucker Herbstmesse 2024

Am Mittwoch, den 9. Oktober 2024 wird im Messe- und Veranstaltungszentrum „Congress und Messe Innsbruck“ der traditionelle Bürgermeistertag im Rahmen der 90. Innsbrucker Herbstmesse 2024 stattfinden. Für die Tiroler Bürgermeister:innen wird es – wie in den Vorjahren – einen reservierten Bereich geben. Weitere Informationen über diese Veranstaltung erfolgen mit gesonderter Einladung.

Tiroler Gemeindetag am Mittwoch, den 23. Oktober 2024 in der Gemeinde Ehrwald

Der Tiroler Gemeindetag 2024 wird am Mittwoch, den 23. Oktober 2024 in der Gemeinde Ehrwald stattfinden. Selbstverständlich sind beim Tiroler Gemeindetag 2024 zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Gemeindefunktionäre und leitende Gemeindebedienstete herzlich eingeladen. Weitere Informationen über diese Veranstaltung erfolgen im Zuge einer gesonderten Einladung.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Gemeindeabgaben mit dem Schwerpunkt zum Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz**

Termin: **Donnerstag, 12. September 2024**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

In diesem Praxisseminar werden aktuelle Änderungen im Bereich der Gemeindeabgaben und die rechtlichen Grundlagen zur Vorschreibung von Gemeindeabgaben referiert. Dazu zählen die Erschließungsbeiträge, Freizeitwohnsitzabgabe, Leerstandsabgabe und die Waldumlage. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz gelegt. Darüber hinaus werden aktuelle Fragen der Teilnehmer*innen beantwortet.

- **Zertifikatslehrgang für Bürgermeister*innen, Vizebürgermeister*innen und Gemeindevorständ*innen 2024**

Referent*innen: Dr.in Luise Vieider, Mag. Bernhard Scharmer, Mag. Peter Stockhauser, Mag. Clemens Peer, Prof. Dr. Helmut Schuchter ua.

Das Leitziel des Führungskräftelehrgangs besteht in der Entwicklung professioneller Handlungskompetenz. Die Teilnehmer*innen sollen ihr Fachwissen vertiefen, sich mit praktischen Fragen in der Gemeindeführung auseinandersetzen oder diesen Lehrgang als Chance für die eigene Positionierung nützen. Der Lehrgangstart ist für den **13. September 2024** vorgesehen.

- **Die straßenpolizeilichen Aufgaben einer Gemeinde – Bescheide und Verordnungen richtig erstellen**

Termin: **Dienstag, 24. September 2024**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut-Grillhof;

Referenten: David Gstraunthaler, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, Land Tirol und DI Peter Rettenbacher, Gerichtssachverständiger;

Die Gemeinde ist nicht nur Straßenerhalter, sondern für einige Verkehrsthemen auch Behörde. Die Teilnehmer*innen erhalten einen umfassenden und praxisorientierten

Überblick zu den straßenpolizeilichen Aufgaben, die Abwicklung von Verfahren zur Bewilligung von Straßenbaustellen, Absicherungen, Bodenmarkierungsverordnung und Straßenverkehrszeichenverordnung und aktuellen Änderungen.

- **Workshop – Auf dem Weg zur inklusiven Gemeinde**

Termin: **Mittwoch, 25. September 2024**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent*innen: Expert*innen des ÖZIV Tirol

Der sogenannte GAP (Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung) baut auf dem Tiroler Aktionsplan (TAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf und sieht Checklisten für Barrierefreiheit und mehr Selbstbestimmung zu den verschiedensten Lebensbereichen innerhalb einer Gemeinde vor. Auf Basis von zwei „Modellgemeinden“ wurden mit dem ÖZIV Tirol Checklisten für Gemeinden zu 10 Handlungsfeldern erarbeitet. Die Themen reichen von Kinderbildung und -betreuung über Zivil- und Katastrophenschutz bis hin zum gesamten öffentlichen Raum.

- **Zertifikatslehrgang - Hochbautechnische Sachverständige**

Lehrgangsstart: **Donnerstag, 03. Oktober 2024**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referenten: Dr. Franz Triendl, Bmstr. Ing. Philip Moser, Ing. Johann Pleifer, Mag. Gernot Reister, Mag. Clemens Peer;

Mit diesem Zertifikatslehrgang sollen die hochbautechnischen Sachverständigen der Tiroler Baubehörden auf einen einheitlichen Qualitätsstandard gehoben werden. Zudem soll mit diesem Lehrgang eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung in Bauverfahren miteinhergehen. Der Lehrgang gliedert sich in drei Module und umfasst folgende Schwerpunkte: Bau- und Raumordnungsrecht, Sachverständigenrecht, technische Bauvorschriften, Tiroler Bauordnung, OIB-Richtlinien und Feuerpolizei.

- **Echte Profis heizen anders**

Termine: **Dienstag, 22. Oktober 2024** und **Dienstag, 12. November 2024**, Marktgemeinde Vomp;

Kostenlose Schulung für Hauswart*innen am 22.10. und 12.11.2024 in der Marktgemeinde Vomp. Die Energieagentur Tirol lädt in Kooperation mit der e5-Gemeinde Vomp alle Haustechniker*innen, sowie Gebäudeverantwortliche zur kostenlosen Schulung. Praxisnah wird Wissen über das Thema Einsparungen im Heizbetrieb vermittelt und darauf

aufbauend Handlungsmöglichkeiten für den eigenen Wirkungsbereich abgeleitet. Die Schulung findet an jeweils zwei Nachmittagen (13:30-16:30 Uhr) am 22.10.2024 und 12.11.2024 in der Marktgemeinde Vomp statt. Anmeldung unter: <https://www.energieagentur.tirol/veranstaltungs-detail/echte-profis-heizen-anders/>.

- **Bundesabgaben – Die Gemeinde als Steuerschuldner**

Termin: **Montag, 04. November 2024**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Prof. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater

Zuständigkeiten sowie Verfahren zur Festsetzung und Einhebung von Bundesabgaben werden durch die Bundesabgabenverordnung geregelt. Die Teilnehmer*innen lernen die Grundzüge der Mehrwertbesteuerung, d.h. Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug, kennen. Dabei werden die Regelungen für Körperschaften öffentlichen Rechts berücksichtigt. Weitere Schwerpunkte sind die Steuerbefreiungen und Steuersätze, die Meldepflichten und der Wareneinkauf und Leistungsbezug aus dem Ausland.

- **Aktuelle Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnung**

Termin: **Montag, 11. November 2024**, 09:00-16:30 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Mit dem Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 sowie mit der letzten Novelle zur TGO ergeben sich ein paar Änderungen und zudem bietet das Seminar die Gelegenheit Praxisfragen zu diskutieren. Die Änderungen umfassen u.a. Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, Kundmachung von gemeindlichen Verordnungen im RIS, Stellvertreterregelungen für Amtsleiter*innen, Ausweitung des Tätigkeitsbereiches für Organe der öffentlichen Aufsicht, Implementierung der Änderungen zur VRV 2015.

- **Zertifikatslehrgang - Orientierungskurs - Grundlagen der Offenen Jugendarbeit in Tirol**

Der Orientierungskurs - Grundlagen der Offenen Jugendarbeit in Tirol - richtet sich an alle hauptamtlichen Mitarbeitenden in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Tirol, standortbezogen und mobil. Themenschwerpunkte dieses Zertifikatslehrgangs bilden die Grundlagen der Jugendarbeit, Sozialraumorientierung, rechtliche Grundlagen und digitale Medien, Gender & Sexualpädagogik und Beratung. Organisiert und durchgeführt wird der Lehrgang von der Plattform Offene Jugendarbeit in Tirol POJAT in Kooperation mit dem

TBI-Grillhof. Der Lehrgangstart ist geplant **am 11. November 2024. Information**
www.pojat.at

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden bereits übermittelt bzw. werden noch rechtzeitig ausgesandt. Anmeldungen sind direkt beim Veranstalter (Tiroler Bildungsinstitut Grillhof bzw. Energieagentur Tirol) vorzunehmen. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 1. August 2024

Mit besten Grüßen

Karl-Josef Schubert e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes